

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

BSc in Bauingenieurwesen (Weisung)

Ausgabestelle: Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich: Studiengang
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.03
Ausgabedatum: 30.04.2025

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Graubünden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt, ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen, den BSc in Bauingenieurwesen.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung und Immatrikulation

- ¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung für Bachelor-/konsekutive Masterstudiengänge.
- ² In Präzisierung des Rahmenreglements Art. 3 Abs. 2 werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung zum Bachelorstudium zugelassen:
- a) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im Bereich Bau- und Planungswesen.
 - b) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen anerkannten gymnasialen Maturität oder Fachmaturität sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige Berufspraxis im Bereich Bau- und Planungswesen nachweisen können.
 - c) Bei fehlender einjähriger Berufspraxis besteht für Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität die Möglichkeit, einen Antrag auf die Zulassung zum Bachelorstudium mit integrierter Praxis (PiBS) zu stellen.

Art. 3
Zulassungsbeschränkung

¹ Für diesen Studiengang gibt es keine weiteren Beschränkungen.

Art. 4
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

- ¹ Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gilt die Weisung zur Zulassung für Bachelor-/konsekutive Masterstudiengänge.
- ² Für andere Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:
 - a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit vergleichbarem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
 - b) Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.
- ³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat bis zwei Wochen nach dem jeweiligen Semesterbeginn zu erfolgen.

Art. 5
Studiengangsspezifische Zusatzkosten

- ¹ Neben den Studiengebühren fallen Kosten für Studienreise, Exkursionen, leistungsfähige EDV-Geräte, Software und Unterrichtsmaterialien etc. an.

III. Studium

Art. 6
Struktur des Studiums

- ¹ Das Studium wird als Vollzeit- und Teilzeitstudium angeboten. Der Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.

Art. 7
Curriculum

- ¹ Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen.
- ² Der jahgangsspezifische Studienplan ist für die Studierenden einsehbar.
- ³ Änderungen im Curriculum und Studienplan sind vorbehalten.
- ⁴ Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.
- ⁵ Pflichtmodule:
 - a) Alle Pflichtmodule müssen bestanden werden.
 - b) Die Bachelor Thesis ist ein Pflichtmodul.
- ⁶ Wahlpflichtmodule:
 - a) Die Wahlpflichtmodule müssen aus der Liste im Anhang gewählt werden.
 - b) Für gewisse Wahlpflichtmodule gelten Abhängigkeiten, d.h. sie können nur gewählt werden, wenn die vorausgesetzten Module bestanden wurden. Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
 - c) Für das Bestehen des Studiums muss eine komplette Vertiefung bestanden werden.
 - d) Eine Vertiefung kann thematisch in der Bachelor Thesis weitergeführt werden. In dem Fall wird die Vertiefung im Diplomzeugnis aufgeführt.
 - e) Die Studienleitung entscheidet über die Durchführung von Wahlpflichtmodulen.

⁷ Wahlmodule:

- a) Es können maximal 8 ECTS promotionswirksam an Wahlmodulen angerechnet werden. Um die für das Bestehen des Studiums nötigen 180 ECTS zu erreichen können anstelle von Wahlmodulen zusätzliche Wahlpflichtmodule besucht werden.
 - b) Die Wahlmodule können aus der Liste «Wahlmodule» im Anhang gewählt werden.
 - c) Wahlmodule anderer Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Graubünden sind zu beantragen und von der Studienleitung vorgängig zu bewilligen.
 - d) Die Studienleitung entscheidet über die Durchführung von Wahlmodulen.
- ⁸ Unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen (gemäss Semesterbeschreibung), hat das Nicht-Bestehen des Moduls zur Folge.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 8
Prüfungsverfahren

- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Art. 9
Leistungsnachweis

- ¹ Die Abmeldung von einem Pflichtmodul muss schriftlich und spätestens 30 Tage vor Beginn der ersten Prüfungswoche (gemäss Hochschulkalender) bei der Studienleitung erfolgen.
- ² Begründete Anträge zur Abmeldung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen bis zum Start des Semesters bei der Studienleitung eingereicht werden.
- ³ Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- ⁴ Um studierendenzentriertes Lernen zu fördern, werden die Noten von Leistungsnachweisen, die während dem Semester erbracht werden, nach der Leistungsbewertung durch die Dozierenden bekanntgegeben.
- ⁵ Modulnoten sind zum offiziellen Termin der Notenbekanntgabe einsehbar.
- ⁶ Die Organisation und Durchführung der Prüfungseinsicht wird durch die Studienleitung festgelegt.

Art. 10
Nicht-Bestehen von Modulen

- ¹ Die Modulbeschreibung legt fest, ob eine Nachprüfung angeboten wird. Für die nachfolgend aufgeführten Module wird keine Nachprüfung angeboten:
- a) Bachelor-Thesis
 - b) Wahlpflichtmodule
- ² Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der regulären Leistungsnachweise abweichen. Sie wird durch die Studienleitung vorgängig bekannt gegeben.
- ³ Die Kompensation eines endgültig nicht bestandenen Pflichtmoduls regelt die Studienleitung.

Art. 11
Bachelor Thesis

- ¹ Es gelten die, in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen für die Bachelor Thesis.
- ² Für die Zulassung zum Modul Bachelor Thesis müssen alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden werden. Ebenso muss für PiBS-Studierende ein Praxisnachweis von mind. 40 Wochen erbracht werden.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 12
Inkrafttreten und Gültigkeit

- ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Studien- und Prüfungsordnungen.